



S T A T U T E N

Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE)
selbständig öffentlich-rechtliche Unternehmung

Statuten der Elektrizitätsversorgung Egerkingen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 30 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen, vom 25. Oktober 2004, und in Anlehnung an das Gemeinde-Gesetz des Kantons Solothurn, § 158 – 163, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestand und Rechtsnatur

Unter der Firma „Elektrizitätsversorgung Egerkingen“ (EVE) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Egerkingen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die EVE ist in das Handelsregister einzutragen.

§ 2

Sitz

Der Sitz der EVE befindet sich in Egerkingen.

§ 3

Zweck

¹ Die EVE beliefert Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausreichend, regelmässig und sicher nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie. Sie ist ermächtigt, die dazu erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

² Die EVE erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Energieversorgung. Sie kann ihr Leitungsnetz für Zwecke der Kommunikation nutzen und weitere Aufgaben erledigen, die mit ihrem Leistungsangebot zusammenhängen.

³ Die EVE kann für ihre eigenen Bedürfnisse oder zu Handelszwecken Energie selber produzieren oder bei Dritten beschaffen und alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

⁴ Die EVE kann unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung der Gemeinde Egerkingen Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen.

⁵ Die EVE kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der EVE zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag sowie von Leitungsnetzen und dazugehörigen Anlagen auf Dritte.

§ 4

Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital und erarbeitete Reserven oder durch Darlehen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

§ 5

Kaufmännische Grundsätze

Die EVE wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und, soweit möglich, gewinnbringend geführt.

§ 6

Finanzierungs- und Tarifgrundsätze

¹ Für die Finanzierung der Energieversorgung erhebt die EVE

1. von den Gebäudeeigentümern einmalige Gebühren und Kostenbeiträge für Neuanschlüsse
2. von den Kunden wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von elektrischer Energie
3. von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen, Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.

² Die Gebühren und Kostenbeiträge für Neuanschlüsse bemessen sich nach der installierten Anschlussleistung. Die wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus dem betreffenden Versorgungsbereich mindestens die Betriebsaufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen, einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals und der vorgegebenen Abgaben an die Gemeinde decken.

³ Über die Deckung der Aufwendungen hinaus sollen die Einnahmen aus der Stromversorgung einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben.

⁴ Die Bedingungen für Anschluss und Energielieferung und die Höhe der einmaligen Gebühren und Kostenbeiträge für Neuanschlüsse sowie die wiederkehrenden Gebühren für die Abgabe elektrischer Energie sind in einem Abgabereglement sowie in einer Tarif- und Gebührenordnung festzuhalten.

§ 7

Enteignungsrecht

Die EVE verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das Enteignungsrecht gemäss geltendem Elektrizitätsgesetz.

§ 8

Oberaufsicht Gemeindeversammlung

¹ Die EVE untersteht der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung.

² Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung und der Voranschlag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

³ Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der EVE und den Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und EVE.

§ 9

Kompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der EVE folgende Befugnisse:

1. Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
2. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
3. Regelung der Entschädigung des Verwaltungsrates
4. Festlegung der Abgeltung an die Gemeinde in Rahmen des Konzessionsvertrages
5. Erlass der Geschäftsreglemente.

§ 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der EVE haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Einwohnergemeinde Egerkingen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Organe**A. Allgemeines**

§ 11

Organe

Organe der EVE sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Revisionsstelle.

§ 12

Abberufung und Verantwortlichkeit

¹ Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen.

² Das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn.

B. Verwaltungsrat

§ 13

Zusammensetzung / Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Wählbar sind Personen aus dem Versorgungsgebiet der EVE.

² Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen bestimmt ein Gemeinderatsmitglied in den Verwaltungsrat.

³ Die Amtsdauer des Verwaltungsrats fällt mit derjenigen der Behörden der Einwohnergemeinde Egerkingen zusammen.

§ 14

Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen (Voranschlag/Rechnungsablage) statt.

² Die Einladung bezeichnet sämtliche Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen und/oder mit Aktenaufgabe bekannt zu geben.

³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin, der oder die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen, zu unterzeichnen ist.

§ 15

Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als angenommen, indem der oder die Vorsitzende zugestimmt hat.

³ Auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

⁵ Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 16

Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmung aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin
2. Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin
3. Festlegung der Arbeitsentschädigungen des Geschäftsstellenpersonals im Rahmen der DGO der Einwohnergemeinde Egerkingen

4. Ausarbeiten und Genehmigung des Voranschlages, welcher der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen ist, Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung
5. Beschlussfassung über alle Ausgaben gemäss Festlegung im Geschäftsreglement, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich sind
6. Festlegung der Geschäftspolitik
7. Erlass der Tarif- und Gebührenordnung für die Energieabgabe und dem Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen der vorgenannten Finanzierungsgrundsätze, Verabschiedung der Abgabenreglemente und des Konzessionsvertrages zuhanden der Gemeindeversammlung.
8. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmen im Rahmen des Zwecks und unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung
9. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten
10. Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden
11. Erlass eines Geschäftsreglementes zusammen mit dem Gemeinderat, welches insbesondere die Geschäftsführung durch die Geschäftsleitung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt
12. Erlass von Personalweisungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

C. GeschäftsleiterIn

§ 17

GeschäftsleiterIn

¹ Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin untersteht dem Verwaltungsrat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

² Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil (ohne Stimmrecht) und hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin vertritt die Unternehmung nach aussen.

⁴ Im Übrigen sind die Befugnisse des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin im Geschäftsreglement festgelegt.

D. Revisionsstelle

§ 18

Aufgabe

¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen setzt als Revisionsstelle für die EVE eine anerkannte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsgesellschaft ein.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁴Die Art. 727 ff des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.

III. Personal

§ 19

Anstellung; Rechte und Pflichten

Das Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich nach den Rechten und Pflichten in der DGO der Einwohnergemeinde Egerkingen anzustellen.

IV. Rechnungswesen

§ 20

Rechnungsablage

¹Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

²Für die Rechnungsführung sind das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen zu beachten.

§ 21

Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen

¹Die Abschreibungen sind nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedarfsgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

²Für Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

V. Rechtsmittelverfahren

§ 22

Beschwerde

¹Gegen Verfügungen, welche der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin, gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970.

³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 23

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EVE oder der zuständigen Behörde sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

VI. Strafbestimmungen

§ 24

Strafen

¹ Die EVE ist befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompentenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

² Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

¹ Sämtliche bisher dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.

² Bis zum Erlass eines neuen Energiereglementes durch den Verwaltungsrat gilt das bisherige Energiereglement der Einwohnergemeinde Egerkingen 4. Juni 1973, soweit in diesen Statuten oder im Konzessionsvertrag keine abweichenden Bestimmungen bestehen. Sämtliche gemäss Energiereglement der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat oder der Werkkommission zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsart der EVE über.

³ Soweit die Einwohnergemeinde Egerkingen im Tätigkeitsgebiet der EVE Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die EVE über.

§ 26

Dotationskapital; Vermögensausscheidung

Das Dotationskapital der EVE von Fr. 5'000'000.00 wird geäufnet aus dem Saldo von Aktiven und Passiven gemäss Schlussbilanz der Elektra per 31. Dezember 2004 und einem Darlehen der Einwohnergemeinde.

§ 27

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§ 28

Liquidation

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen kann bei vorliegen zwingender Umstände (Gesetzesänderungen, wirtschaftliche Gegebenheiten, usw.) die Liquidation der selbständigen öffentlich rechtlichen Unternehmung beschliessen und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das Gemeindewerk übertragen und als Spezialfinanzierung weiterführen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 über die Bildung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung „Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE)“ und nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom _____ in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 7. Dezember 2009.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Die Gemeindepräsidentin:

Der Leiter der Verwaltung:

Johanna Bartholdi

Kurt Wyss

Durch den Verwaltungsrat der EVE mit Verwaltungsratsbeschluss vom 15.9.2009 genehmigt.

Der Präsident des Verwaltungsrates

Ein weiteres Verwaltungsratsmitglied

Kurt Rütli

Hansjörg Schürmann